

### 3 DIE MITGLIEDSCHAFT ZUM WOHLFAHRTSFONDS

ordentliche Mitgliedschaft	<ul style="list-style-type: none"><li>• gesetzlich vorgegeben (Pflichtmitgliedschaft)</li><li>• knüpft an die Eintragung in die österreichische Ärzteliste an</li></ul> <p>→ d.h. ordentliche Kammermitglieder unterliegen im Regelfall der Pflichtversicherung des Wohlfahrtsfonds</p>
außerordentliche Mitgliedschaft	<ul style="list-style-type: none"><li>• außerordentliche Kammerangehörige ("freiwillige Versicherung")</li></ul>
Mitgliedschaft mit beitragsfreiem Anspruch auf Invaliditäts-, Witwen(r)-, Waisenversorgung und Kinderunterstützung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zeit ab dem Mutterschutz,</li><li>• Zeit ab der Karenz</li><li>• Teilnahme an einem vom Verwaltungsausschuss anerkannten ärztlichen Hilfsprojekt im Ausland</li><li>• Familienhospizkarenz</li></ul>

Die ordentliche Mitgliedschaft zum Wohlfahrtsfonds beginnt mit der Eintragung in die Ärzteliste als ordentlicher Kammerangehöriger zur Ärztekammer für Vorarlberg. Sie endet beispielsweise mit der Verlegung des Berufssitzes, Dienstortes oder Wohnsitzes in ein anderes Bundesland oder ins Ausland.

Außerordentliche Kammerangehörige und ehemalige ordentliche Kammerangehörige können bei Vorliegen der Voraussetzungen eine außerordentliche Mitgliedschaft zum Wohlfahrtsfonds begründen.

Ein Anspruch auf beitragsfreien Versicherungsschutz besteht, wenn im betreffenden Zeitraum keine bzw nur eine geringfügige ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird und bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen Beiträge zur Altersversorgung entrichtet wurden; ermäßigte Altersversorgungsbeiträge führen zu einem aliquoten Leistungsanspruch.

**WICHTIG:** Bitte beachten Sie die Meldepflicht im Wohlfahrtsfonds. Der Wohlfahrtsfonds ist unaufgefordert und unverzüglich von allen bedeutsamen Änderungen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Insbesondere Änderungen in der Berufstätigkeit und Veränderungen im Familienstand (Verehelichung, Scheidung, Geburt eines Kindes, Beginn oder Beendigung des Studiums, Todesfall usw.) sind unverzüglich nach Eintreten der Änderung unter Vorlage der Nachweise schriftlich bekannt zu geben.

Bei allfälligen Fragen zur Mitgliedschaft können Sie sich gerne mit Herrn Christoph Luger (Tel: 05572 21900-37; [christoph.luger@aekvbg.at](mailto:christoph.luger@aekvbg.at)) persönlich in Verbindung setzen.